

Prof. Dr. Manfred Kappeler

Vortrag auf der Fachtagung „Gewalt und Gewaltprävention in sozialen Arbeitsfeldern“
am 18.10.2013 in Reutlingen. Veranstalter: BruderhausDiakonie Reutlingen.

Lehren aus vorliegenden Erkenntnissen für die Praxis von heute und morgen

These: Die Soziale Arbeit ist ein gesellschaftlicher Bereich in dem in vielfältiger Weise die Würde und die Rechte von Menschen verletzt werden.

Die Soziale Arbeit kann auf Grund ihrer rechtlichen, politischen und finanziellen Einbindung und Abhängigkeit von Staat und Gesellschaft keine Menschenrechtsorganisation oder Menschenrechtsprofession sein. Die in ihr arbeitenden Menschen aber sollen und können die in der UN-Menschenrechtscharta, der Europäischen Sozialcharta, den verschiedenen Menschenrechtskonventionen (z.B. für Kinder/Jugendliche, Menschen mit Behinderungen) und im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerte Würde des Menschen und seine unveräußerlichen und unteilbaren Freiheits- und Sozialrechte zur Richtschnur ihres Handelns in ihrer alltäglichen Berufspraxis machen und damit ein Gegengewicht bilden, damit auf Hilfe und Unterstützung angewiesene Menschen in den Institutionen und Einrichtungen nicht zu Ausgelieferten werden, denen, weil sie Hilf-Lose sind Unrecht und Leid zugefügt werden kann. „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“. So lautet der erste Satz des Grundgesetzes. Er umfasst alle Handlungen staatlicher Institutionen gegenüber Menschen, zu denen auch die im Auftrag des Staates durchgeführten Handlungen freier und privater Träger der Sozialen Arbeit gehören.

Als ich im Herbst 1959 für die Zulassung zur Ausbildung als Wohlfahrtspfleger an der Fachschule für Wohlfahrtspflege der „Evangelischen Frauenhilfe Nord-Rhein-Westfalen“ - an der seit kurzem auch Männer zugelassen waren – in einem Altenpflegeheim der Diakonie ein Praktikum absolvieren musste, war ich erschüttert über die Lebensbedingungen und die Behandlung der alten Menschen. Von Menschenrechten hatte ich damals keine Ahnung. Aber ich wusste, nie wollte ich eine solche Entwürdigung erleiden müssen.

Wir haben in den drei Vorträgen heute morgen von traumatisierenden Gewalterfahrungen gehört, die Menschen erlitten, die wegen ihrer besonderen Lebenssituation auf umfassende Hilfe und Unterstützung angewiesen waren: Kinder und Jugendliche in

Heimen der Jugendhilfe, ältere und alte Frauen und Männer in Einrichtungen der Altenhilfe, Frauen mit Behinderungen in Institutionen der Behinderten-Hilfe.

Die Erfahrungen dieser Menschen zeigen: Je größer die Hilf-Losigkeit eines Menschen ist, je größer mithin sein Bedarf und damit sein Angewiesen-Sein auf professionelle Hilfe/Unterstützung in Institutionen ist, und je „geschlossener“ diese sind, je größer ist auch die Gefahr, dass dieser Mensch Opfer von Gewalt wird. Die Formen und das Ausmaß der Gewalt stehen in einem direkten Verhältnis zum Grad des Ausgeliefert-Seins, dem Menschen die sich nur begrenzt oder gar nicht selbst helfen können, in Institutionen der Hilfe anheim fallen können, wenn in ihnen die Würde und die Rechte der KlientInnen nicht hinreichend oder gar nicht geachtet werden. Für die „Hilfe“ im Gewand der Gewalt, oder besser für die Gewalt im Zeichen der Hilfe, gibt es uralte Sprachwendungen: „Wehe wem geholfen wird“ oder „Ich werd Dir helfen“, aber auch „Hilf Dir selbst, so hilft Dir Gott“. Liebe Kolleginnen und Kollegen, für den Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor personaler und struktureller Gewalt haben die Institutionen der Sozialen Arbeit und die in ihnen arbeitenden Professionellen und Ehrenamtlichen eine gemeinsame Verantwortung.

Die Formen und das Ausmaß der möglichen Gewalt sind sehr unterschiedlich. Sie können rein strukturell bedingt sein. Z.B. eine strikte Durchorganisation des Tagesablaufs in einer stationären oder auch teilstationären Einrichtung, die unabhängig vom Willen der face-to-face arbeitenden ErzieherInnen, PflegerInnen, HelferInnen keinen Raum für die Wahrnehmung und Berücksichtigung individueller Situationen, Bedürfnisse, Wünsche der – und nun sage ich bewusst „Insassen“ - einer solchen Einrichtung lässt. Ein mit einer eigenen unverwechselbaren Biografie ausgestatteter Mensch, eine Person, wird zu einem „Insassen“ degradiert, weil dessen Individualität und Eigen-Sinn, das Funktionieren der von der Institution verordneten Organisation stört. Die von den für die Institution Verantwortlichen vorgetragenen Begründungen für diese Gewalt, die als solche meistens aber nicht benannt wird, kennen wir alle: Unzureichende finanzielle und damit personelle Ausstattung der Einrichtung, organisatorische Sachzwänge, die „besonders schwierigen“ KlientInnen. Die den Bedürfnissen der Einrichtung dienende strikte Durchorganisation des Tagesablaufs, bei vollstationärer „Unterbringung“ über alle 24 Stunden, führt zu einer umfassenden Fremdbestimmung des Lebens ihrer Insassen. Nach Goffman konstituiert dieses Organisationsprinzip eine „totale Institution“ . Nicht in erster Linie abgeschlossene Türen und vergitterte Fenster, die bis in die jüngere Vergangenheit die Symbole solcher Institutionen waren, und es hier und da immer noch sind, sondern dieses, die Würde des ihm unterworfenen Menschen mißachtende

Organisationsprinzip, ist das entscheidende Kriterium für den Grad der „Geschlossenheit“ einer Einrichtung der Sozialen Arbeit, in welchem ihrer Bereiche auch immer.

Totale Institutionen sind per definitionem Orte struktureller Gewalt. Sie produzieren in ihrem Inneren unausweichlich die vielen Formen personaler Gewalt, die wir nicht erst durch die „Aufarbeitung“ der beiden „Runden Tische“ kennen: von der Bloßstellung, Demütigung und Beschämung, den häufigsten Mitteln psychischer Gewalt, bis hin zur direkten physischen Gewaltanwendung und zur sexuellen Gewalt, in der alle Gewalterfahrungen kumulieren.

An diesem Punkt ist es analytisch geboten, den Zusammenhang zwischen struktureller und personaler Gewalt genauer zu betrachten, um schließlich die Möglichkeiten des Schutzes vor Gewalt in Institutionen der Sozialen Arbeit so genau wie es nur geht, erkennen und verwirklichen zu können.

Eingangs habe ich gesagt, dass es eine gemeinsame Verantwortung der Institution und der in ihr Arbeitenden für den Schutz der in der Einrichtung lebenden Menschen vor Gewalt gibt, mithin auch für das Versagen dieses Schutzes, also für die ausgeübte Gewalt in jeder ihrer Formen. Aber diese Verantwortung hat unterschiedliche Bezugspunkte, oder vielleicht besser: Schwerpunkte. Für gewaltfördernde, gewaltproduzierende Strukturen in Einrichtungen der Sozialen Arbeit sind die Institutionen, ihre Trägerorganisationen und nicht zuletzt die Ordnungs- und Sozialpolitik verantwortlich. Es handelt sich also um eine *institutionelle Verantwortung*. Die ist allerdings nicht abstrakt, weil sie in jedem Fall von fühlenden, denkenden und handelnden Personen wahrgenommen wird oder eben versäumt wird, auch wenn solche VerantwortungsträgerInnen im Verantwortungsfall sich gerne mit dem Verweis auf den abstrakten Willen der Institution, der Organisation, des Staates, aus ihrer Verantwortung „stehlen“ wollen.

Für die von einem Mitarbeiter, einer Mitarbeiterin einer Einrichtung unmittelbar einer ihr in der Einrichtung anvertrauten Person angetane Gewalt, ist der Täter/die Täterin verantwortlich, auch wenn er/sie sich gerne mit dem Verweis auf schlechte Arbeitsbedingungen, Streß, Überarbeitung, Überforderung und/oder mit dem „besonders schwierigen“ Klienten, dessen Provokationen oder gar Mittäterschaft, aus der eigenen Verantwortung „stehlen“ möchte. Freilich haben beide Entlastungsargumentationen im konkreten Fall möglicherweise einen sachlich zutreffenden Kern, aber der enthebt einen Menschen nicht der persönlichen Verantwortung für sein einen anderen Menschen verletzendes und entwürdigendes Handeln.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die institutionelle und die personale Verantwortung

hängen zwar zusammen, sie sind aber nicht gegeneinander aufrechenbar. Es handelt sich jeweils um eine unteilbare, nicht delegierbare Verantwortung. Ein Beispiel aus meiner Erfahrung mit den Reaktionen von Leitenden der Kirchen auf die aufgedeckte Gewalt in kirchlichen Erziehungseinrichtungen: Bezogen auf die Praktiken gewaltförmiger „Pflege“ und „Erziehung“ in Säuglings-, Kinder- und Jugendheimen hieß es zunächst: „Die Verhältnisse waren halt so. Überall in der Gesellschaft wurden Heranwachsende geschlagen. Außerdem fehlte es an ausgebildeten ErzieherInnen. Man musste halt nehmen wen man bekam und da waren immer wieder 'Schwarze Schafe' dabei, für deren gewaltförmiges Handeln die Einrichtungen und Träger nicht verantwortlich gemacht werden können“. Es waren also „die Verhältnisse“ und/oder die für den Erziehungsdienst nicht geeigneten ErzieherInnen. Die aber waren ganz überwiegend Diakone, Diakonissen, Ordensbrüder und -Schwestern. Sie hätten den christlichen Erziehungsauftrag falsch verstanden und mit ihrem Handeln der Kirche geschadet, hieß es. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich habe mir die Dokumente und Quellen zum kirchlichen Erziehungsauftrag, zur Binnenorganisation der Einrichtungen, zu den Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen in ihnen und den Arbeitsbedingungen und der Bezahlung des pädagogischen Personals genau angeschaut. Das alles widersprach eklatant den Kommentaren und Ausführungsbestimmungen zum Jugendwohlfahrtsgesetz und zum Bürgerlichen Gesetzbuch, den in der Tiefen- und Entwicklungspsychologie und der Erziehungswissenschaft schon seit den 20iger Jahren erreichten Erkenntnissen und nicht zuletzt den seit 1949 in der Verfassung der Bundesrepublik auch Kindern und Jugendlichen zugesicherten Grundrechten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Heimerziehung der 40er bis 70er Jahre der Bundesrepublik war in weiten Teilen ein postfaschistisches System, das wesentlich von den beiden Kirchen, bzw. ihren Wohlfahrtsverbänden und Ordensgemeinschaften getragen wurde. Aber jahrelang weigerten sich die heute in den Kirchen Verantwortung Tragenden diese Vergangenheitsschuld sich selbst einzugestehen und den Opfern gegenüber vorbehaltlos anzuerkennen und bis heute weigern sie sich, den Überlebenden dieses Systems für ihre zerstörten Leben eine auch nur halbwegs angemessene Entschädigung zu leisten, wie es die VertreterInnen der ehemaligen Heimkinder am „Runden Tisch“ gefordert haben. Die Leistungen aus dem „Fonds Heimerziehung“ sind zwar für viele Ehemalige eine willkommene Hilfe und die „Anlauf- und Beratungsstellen“ können, wenn sie unbürokratisch und alltagsorientiert arbeiten, auch wichtige Unterstützung geben, aber von einer halbwegs angemessenen Entschädigung für das erlittene Unrecht und die vorenthaltenen bzw. zerstörten Lebenschancen, ist das alles

noch sehr weit entfernt.

Freilich waren „die Verhältnisse“ schlimm und freilich gab es viele ungeeignete ErzieherInnen. Aber man hätte es anders denken und anders machen können! Die Kirchen hätten gegen die Ignoranz und die Zumutungen der staatlichen Jugendhilfepolitik und -Praxis in den Widerstand gehen können. Statt dessen haben sie in voller Übereinstimmung damit gedacht und gehandelt und davon profitiert. Dass es auch anders möglich war, zeigen die wenigen Einrichtungen, darunter auch kirchliche, die diesem „Zeitgeist“ zu jedem Zeitpunkt der Geschichte der Heimerziehung eine mutige alternative Praxis entgegensetzten. Aber sie blieben die Ausnahme, die die Regel bestätigte.

Noch heftiger war die Leugnung der institutionellen Verantwortung nach der Aufdeckung der sexuellen Gewalt in sozialpädagogischen Einrichtungen im Jahr 2010. Nach jahrzehntelangem Vertuschen, Verdrängen und Verstecken wurden von katholischen Kirchenoberen bis hin zum Vatikan gegen alle wissenschaftliche Erkenntnis und praktische Erfahrung Schwule und Pädophile in Bausch und Bogen dafür verantwortlich gemacht um so das Ausmaß pädosexueller Gewalt zu minimieren und die Strukturen, die es ermöglichen, unangetastet zu lassen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, nun ist es aber nicht so, dass die in den Einrichtungen arbeitenden Fachkräfte für die Strukturen in denen sie arbeiten keine Verantwortung hätten. Freilich ist es eine im Verhältnis zur Leitungsebene nachgeordnete Verantwortung, aber auch die muß angenommen und wahrgenommen werden. Auf einem Diakonietag der Diakonie Niedersachsen und der Lutherischen Landeskirche in Hannover im Oktober 2009 klagte sich eine siebzigjährige ehemalige Erzieherin an, dass sie als junge Erzieherin die Kinder und Jugendlichen gegen die gewaltförmige Erziehung des das diakonische Heim leitenden Pfarrers und ihrer KollegInnen nicht verteidigt hatte, sondern ohne offene Kritik geübt zu haben kündigte, als sie den täglichen Erziehungsterror nicht mehr ertragen konnte und auch nach ihrem Weggang den Mut nicht fand, über ihre Erfahrungen öffentlich zu reden. Jahrzehntlang hatte ihr Schweigen ihr Gewissen belastet und nun war sie gekommen um endlich ihr Schweigen aufzugeben, um sich zu befreien und den Opfern dieser kirchlichen Erziehung zur Seite zu stehen. Viele, die mit den besten Absichten und humanitärem erzieherischen Engagement als junge Leute in die Heime gingen, sind bald resigniert wieder gegangen, viele haben sich angepasst und bald so gehandelt, wie die Leitung und die „berufserfahrenen“ KollegInnen es von ihnen verlangt und ihnen vorgemacht haben. Dass man auch in die offene Kritik, in den Widerstand gehen konnte, dass es möglich war, sich mit anderen zusammenzutun um nicht alleine

sich aussichtslos zu verkämpfen, haben die gezeigt, die in den 60iger Jahren die Zustände in den Heimen öffentlich machten und mit der Heimkampagne in dem Jahrzehnt von 1968 bis 1978 wesentlich dazu beitrugen, dass die gewaltförmige Erziehung in den Einrichtungen der Jugendhilfe heute nicht mehr die Regel, aber leider immer noch und wieder zunehmend, die Ausnahme ist.

So wie die MitarbeiterInnen einer Institution der Sozialen Arbeit eine Mitverantwortung für die Strukturen haben, in denen sie arbeiten, so, wie es auch an ihnen liegt, ob diese Strukturen die Würde und die Rechte der Menschen mit denen sie arbeiten achten und sichern oder ob sie sie mißachten und brechen, so haben auch die Institutionen eine Verantwortung für das Handeln ihrer MitarbeiterInnen, die sie an niemand anderen delegieren können. Neben der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Eignung aller MitarbeiterInnen einer Einrichtung, egal in welchem Bereich und mit welcher Funktion sie mit den in ihr Lebenden arbeiten, sind die institutionellen Bedingungen der Einrichtung, also ihre personelle und materielle Ausstattung, die ganze Binnenorganisation, die Leitungskultur und alle Ebenen und Formen der Zusammenarbeit sowie die Transparenz gegenüber einer kritisch-interessierten und unterstützenden Öffentlichkeit, für eine gelingende, die Würde und die Menschenrechte achtende Soziale Arbeit der Fachkräfte, aber auch für das Wohlergehen der MitarbeiterInnen selbst, entscheidend.

Seit mehr als einem Jahrzehnt ist eines der Haupt- und Schlagworte in der Sozialen Arbeit *Partizipation*. In allen Bereichen der Sozialen Arbeit sollen die ihnen angemessenen Möglichkeiten der Beteiligung des jeweiligen Klientels offensiv realisiert werden, damit aus dem traditionellen paternalistischen „Für“ ein partizipatives demokratisches „Mit“ wird. Dabei geht es um nichts weniger als um einen Paradigmenwechsel, um eine neue zivilgesellschaftliche Kultur der professionellen Hilfe und Unterstützung. Das sind bis heute weitgehend schöne Worte und gute Vorsätze geblieben. Der Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte über die Pflege, die Evaluation der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, die turnusmäßigen Kinder- und Jugendberichte der Bundesregierung, die Kritik der Organisationen behinderter Menschen belegen, dass hier zwischen Anspruch und Wirklichkeit ein großer Widerspruch besteht. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wie sollen aber auch Fachkräfte der Sozialen Arbeit Partizipation mit ihren KlientInnen in ihrem beruflichen Alltag praktizieren, wenn ihnen von den Leitungen der Einrichtungen in denen sie arbeiten und von den Trägern selbst jede Partizipation verweigert wird? In der Sozialen Arbeit gibt es auch im 21. Jahrhundert noch immer ein großes Demokratiedefizit, nicht zuletzt bei kirchlichen Trägern, das sich gegenwärtig im

Vergleich mit der in den späten 80iger und frühen 90iger Jahren schon erreichten Demokratisierung sogar wieder zu vergrößern scheint.

Was ich hier, gemäß meines eigenen beruflichen Werdegangs in Praxis und Wissenschaft, vorwiegend aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe berichte, läßt sich im Grundsatz, bei allen zeithistorischen Verschiebungen im einzelnen, für alle Bereiche sagen. Daraus folgt: Die unverzichtbare Voraussetzung für einen besseren, möglichst umfassenden Schutz der Menschen, die auf professionelle Soziale Arbeit angewiesen sind und sie mehr oder weniger freiwillig in Anspruch nehmen oder – auch das muß mit bedacht werden, obwohl es wie die Quadratur des Kreises anmutet - gegen ihren Willen in Einrichtungen leben müssen oder zur Teilnahme an ambulanten „Maßnahmen“ gezwungen werden, ist die keine Einschränkungen duldende Achtung ihrer Menschenwürde und ihrer Menschenrechte und die Realisierung des Paradigmenwechsels von einer paternalistischen zu einer partizipativen Kultur der Sozialen Arbeit. Die ist nicht damit erreicht, das „Maßnahmen“ sprachkosmetisch in „Angebote“ und „Dienstleistungen“ umformuliert werden, aus Angewiesenen „Kunden“ gemacht werden und geschlossene Unterbringung das Etikett „verbindliche Unterbringung“ oder gar „pädagogisch-therapeutische Intensivstation“ aufgeklebt bekommt.

Das sind die großen Linien, die grundlegenden Veränderungen. Das heißt aber nicht, dass, solange die nicht verwirklicht sind, gleichgültig oder resigniert abgewartet werden kann.. Die Veränderungen kommen nicht von oben, quasi durch Regierungsverordnung, Entscheidungen der EKD-Zentrale oder des Vatikans – obgleich gegen solche Entscheidungen nichts einzuwenden wäre, wenn sie materiell umgesetzt sind und nicht nur propagandistisches Wortgeklänge bedeuten – sondern in der Regel von unten. Sie müssen an der Basis der Sozialen Arbeit, in den Einrichtungen und Institutionen, in denen Menschen mit Menschen arbeiten, entwickelt werden. Dabei handelt es sich bezogen auf den Schutz der KlientInnen vor struktureller und personaler Gewalt oft um anscheinend kleine Schritte, ja um vermeintliche Selbstverständlichkeiten, die schon lange zu den „Standards“ der Sozialen Arbeit gehören - oft genug aber den Weg aus den „Leitbildern“ und „Qualitätshandbüchern“ im Büro der Einrichtungsleitung in die Alltagspraxis nicht gefunden haben.

Aus diesem Grund entbehren die meisten Vorschläge zur Gewaltprävention jeder Originalität. Sie sind Ihnen alle längst bekannt und die „Lehren“ aus denen sie abgeleitet sind, stehen, bis auf ein oder zwei, schon in den Lehrbüchern der Sozialen Arbeit, die die meisten TeilnehmerInnen dieser Tagung, sofern sie die Mitte Fünfzig noch nicht

überschritten haben und noch einige Jahre vom regulären „Rentenalter“ entfernt sind, schon in ihrer Ausbildung an Fachschulen, Fachhochschulen, Universitäten und in diversen Fort- und Weiterbildungen gelesen haben. Leider fallen diese „Lehren“ in der Praxis all zu oft der Einflüsterung des Mephisto zum Opfer: „Grau mein Freund, ist alle Theorie“.

Vielleicht ist die Zusammenschau oder Zusammenfassung vieler einzelner Gesichtspunkte und Verfahren zu einem Gesamtkonzept *die Lehre* aus den vorliegenden und heute bereits vorgetragenen Erkenntnissen. Da man die Geschichte nicht immer wieder neu erfinden kann – allerdings kann man sie immer wieder neu interpretieren – verweise ich auf die Beiträge, die ich in den letzten Jahren zu unserem Thema veröffentlicht habe, z.B. auf das Buch „Anvertraut und Ausgeliefert“ (Berlin 2011), das Sie auf dem Büchertisch finden können.

Ich will mich im Folgenden auf die m.E. wichtigste Konsequenz aus der Analyse der Ursachen für Gewalt in Einrichtungen der Sozialen Arbeit konzentrieren.. Wie bereits gesagt, ist die „Geschlossenheit“ einer Einrichtung die bedeutendste Ursache für die Entstehung gewaltförmiger Beziehungen. Nicht nur für Gewalt von MitarbeiterInnen an KlientInnen, sondern manchmal auch umgekehrt und nicht selten von KlientInnen untereinander. „Geschlossen“ im Sinne der weitgehenden Abschottung des Binnengeschehens gegenüber der Umwelt können nicht nur stationäre oder teilstationäre Einrichtungen sein, sondern auch ambulante Dienste. Für die ambulante häusliche Pflege und für therapeutische Settings, z.B. der Psychotherapie in privaten Praxen, in denen es immer wieder zu sog. Übergriffen kommt – ich mag den Begriff nicht, weil er das Gewaltgeschehen semantisch verharmlost, genau wie die Rede vom „sexuellen Mißbrauch“, die in Anlehnung an den „Drogenmißbrauch“ unterstellt, es gäbe einen „sexuellen Gebrauch“ und weil mit der Ungenauigkeit unseres Sprechens manches beginnt und vieles verdeckt wird – also auch für diese ambulanten Formen und Orte professioneller sozialer Praxis ist das Problem seit langem bekannt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Offenheit, Transparenz bedeutet nicht nur, dass von außen jederzeit in eine Einrichtung hineingeschaut werden kann, sondern vor allem, dass den in ihr Lebenden die Möglichkeit über ihr Befinden und ihre Erfahrungen nach außen zu berichten, jederzeit und ohne Einschränkungen gegeben ist. Das hört sich einfacher an, als es in der Praxis zu verwirklichen ist. Denn gibt es nicht schon lange Heimräte,

Elternbeiräte und vor allem Aufsichtsgremien, Behörden und Gesetze, die über das Wohl von Menschen wachen sollen, die wo und wie auch immer, auf professionelle Hilfe und Unterstützung durch Soziale Arbeit angewiesen sind? Die Verpflichtung der Landesjugendämter, die in Fürsorgeerziehungsanstalten eingewiesenen Jugendlichen während der ganzen Dauer ihres Heimaufenthaltes sozialpädagogisch von außen zu begleiten, war schon im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1923 festgeschrieben. Dennoch waren diese Anstalten, die den Namen „Heim“ nie verdient haben, Orte eines systematischen gewaltsamen Erziehungsterrors, die von den Opfern zu Recht als „Fürsorgehöllen“ bezeichnet wurden und werden: das evangelische Freistatt, das katholische Börger Moor, das staatliche Glückstadt – um nur einige zu nennen. Im Jugendwohlfahrtsgesetz von 1962 wurde die staatliche Heimaufsicht durch die Landesjugendämter flächendeckend für alle Heime jeglicher Trägerschaft eingeführt, aber sie hat zu keinem Zeitpunkt ihrer fast dreißigjährigen Geschichte vermocht, die Säuglinge, Kinder und Jugendlichen in den Heimen vor Gewalt und anderen wesentlichen Beeinträchtigungen ihrer Entwicklung und Lebenschancen, wie mangelhafter medizinischer Versorgung und fehlender emotionaler Zuwendung, der Verweigerung von Bildung und schließlich vor Ausbeutung und Zwangsarbeit, zu schützen. Im Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung ist dieses Versagen dokumentiert. Ein wesentlicher Grund für diese Wirkungslosigkeit war der anhaltende und erfolgreiche Widerstand der kirchlichen Träger, die bekanntlich 70 % aller Heime der Jugendhilfe betrieben, gegen die staatliche Heimaufsicht.

Das alles, obwohl die gewaltförmige Erziehungspraxis und die aus ihr resultierenden Gewaltexesse zu jedem Zeitpunkt der Geschichte der Heimerziehung in der demokratischen, sich als sozialen Rechtsstaat definierenden Bundesrepublik, den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, bekannt gewesen sind. Seit dem 1. Januar 1990 gilt im vereinigten Deutschland das Kinder- und Jugendhilfegesetz, jetzt SGB VIII, in dem die pädagogischen Einrichtungen mit den §§ 8a und 72a ff. verpflichtet werden, eigene Schutzmechanismen für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu entwickeln. § 78 dieses Gesetzes regelt die Verträge, die der öffentliche Träger mit den freien Trägern, Initiativen und Projekten abschließt. Dazu gehören Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen, die nur zustande kommen dürften, wenn der freie Träger die Einhaltung der Verpflichtungen aus den genannten §§ garantiert. Schon die Erteilung der Betriebserlaubnis ist an den Nachweis der Einhaltung dieser Schutzstandards gebunden. Und dazu das ganze gesetzliche Instrumentarium der Entscheidungsfindung im Vorfeld: die Hilfekonzferenz, der Hilfeplan, das generelle Partizipationsgebot, also die qualitative

Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und ihrer Erziehungsberechtigten an jeder das Wohl des Kindes betreffenden Entscheidung. Und dennoch erschüttern auch in unseren Tagen immer wieder Berichte über die Gefährdung des Kindeswohls in sozialpädagogischen Einrichtungen, die diesem Wohl explizit dienen sollen, die Fachöffentlichkeit, wie gerade jetzt die Ereignisse in der „Haasenburg“ im Brandenburgischen. In der aktuellen Ausgabe der Fachzeitschrift der IGfH „Forum Erziehungshilfen“ (Nr. 4/2013) heißt es dazu: „ Die Praxis geschlossener Unterbringung in der 'Haasenburg', so skandalös deser Fall auch ist und so schnell dieser Einrichtung auch die Betriebserlaubnis entzogen werden sollte, bezeichnet nur die Spitze des Eisbergs fragwürdiger Erziehungspraktiken im Umgang mit jungen Menschen. Nicht nur hat sich die Zahl der nunmehr häufig als 'fakultativ geschlossen' beschriebenen Plätze mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe verdrei- bis vervierfacht, sondern es haben sich darüber hinaus zahlreiche neue Formen von 'Grauzonen' des Einschlusses in Form diverser 'Timeout-Räume' und '-zeiten' entwickelt“. Und weiter heißt es: „Bei der gewollten oder ungewollten Re-Legitimierung von Zwangselementen in der öffentlichen Erziehung, die in jüngerer Vergangenheit offensiv vertreten werden, geht es um nichts anderes als um die Verschiebung dessen, was PraktikerInnen im Feld bereit sein sollten 'mit gutem Gewissen' zu tun“. Holger Ziegler von der Universität Bielefeld vermutet einen „Kulturkampf in Profession und Disziplin“ und macht diese Bewertung daran fest, dass „zumindest ein Teil der Profession die Notwendigkeit einer Berennung ihrer Machtpotentiale“ ablehne und hintertreibe. Dabei handele es sich um den Versuch „ein positives Verhältnis zu autoritären Maßnahmen zu (re)-etablieren“. (Ziegler zitiert nach „Forum Erziehungshilfen“ 4/2013, S. 195).

Das ist es. Der Schutz von Menschen in Einrichtungen und Diensten der Sozialen Arbeit ist nicht hinreichend und nicht umfassend genug. Die in den Reformjahrzehnten des letzten Drittels des 20. Jahrhunderts mit der Skandalisierung der Gewalt in sozialen Einrichtungen, mit den Jugendberichten, Heimkampagnen, Pflegeberichten, der Psychiatrieenquête und den Knastreporten, entstandenen Bewußtseinsveränderungen und praktischen Ansätze in der Sozialen Arbeit, gingen, wie sich jetzt zeigt, nicht weit und nicht tief genug. Der Prozess des notwendigen Paradigmenwechsels ist in der zweiten Hälfte der 90er Jahre ins Stocken geraten. Sogar das bereits Erreichte, von dem ich hoffte, dass es unumkehrbar sei, wird wieder in Frage gestellt und in seinem Bestand bedroht. Das ist besonders in der Kinder- und Jugendhilfe besorgniserregend, in der wie in keinem anderen Bereich der Sozialen Arbeit um diesen Wechsel gekämpft wurde und mit der Verabschiedung des KJHG/SGB VIII auch viel erreicht wurde. Dass dieses Gesetz

durch das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz ergänzt werden musste, spricht für sich. Aber auch dieses Gesetz ist mangelhaft: Der Gesundheitsbereich und der ganze Bereich der Eingliederungshilfen für junge Menschen ist in ihm weitgehend ausgegrenzt geblieben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, auch die besten rechtlichen Rahmenbedingungen für eine an der Würde und den Rechten des Menschen orientierten Sozialen Praxis, und von solchen Gesetzen sind wir trotz aller Fortschritte noch ein gutes Stück entfernt, nützen nichts, wenn sie in der Praxis nicht umgesetzt und vielfach sogar bewußt und gezielt unterlaufen werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind notwendig, ja unverzichtbar, und sie müssen materielles Recht liefern, dürfen sich nicht in wohlklingenden Absichtserklärungen in den Präambeln erschöpfen, müssen individuelle einklagbare Schutzrechte für die Gefährdeten zur Verfügung stellen. Aber nach wie vor gilt der uralte Erfahrungssatz „Wo kein Kläger, da kein Richter“.

Damit komme ich auf das Grundproblem der „Geschlossenheit“ vieler sozialer Einrichtungen, Dienste und Praxen zurück. In den Institutionen und Einrichtungen der Sozialen Arbeit aller Bereiche muß auf den Leitungsebenen ganz bewußt sein, dass die Orte sozialer Arbeit strukturelle Bedingungen für die Entstehung gewaltmäßigen Handelns beinhalten, je mehr, je umfassender der Alltag von Menschen durch ihre Binnenorganisation geregelt wird und in nicht wenigen Fällen auch geregelt werden muss. Dieses wache kritische Bewußtsein, das sich nicht mit der Selbstbeweihräucherung von christlicher Liebestätigkeit, humanistischer Pädagogik oder der Selbsteinschreibung der Sozialen Arbeit als ein Helfender Beruf, der sich prinzipiell auf der Seite des Guten befinde, vernebeln lassen darf, muss sich in die Organisation der Strukturen umsetzen. Zu aller erst müssen die Menschen die in den Einrichtungen leben oder die Dienste in Anspruch nehmen müssen, über ihre Rechte aufgeklärt werden. Das muss aus innerer Überzeugung, mit Empathie und Engagement geschehen und nicht als lästige formale Pflichterfüllung, die schon mit der Information das Signal vermittelt: „Aber hüte Dich, von Deinen Rechten Gebrauch zu machen!“ oder gar nur mit einem Aushang am „Schwarzen Brett“ oder mit der Aushändigung der gedruckten Hausordnung. Viele Menschen, die Soziale Arbeit in Anspruch nehmen müssen, kommen aus Verhältnissen und haben Biografien in denen sie die selbstbewusste Vertretung ihrer Würde und ihrer Rechte, zumal gegenüber sog. Autoritäten und Amtspersonen, nicht lernen konnten, ja die Erfahrung der Wehrlosigkeit und des Unterworfen-Seins machen mussten. Sie glauben nicht, dass es etwas nützt, gegen ungerechte und entwürdigende Lebensbedingungen und

Behandlung durch Professionelle zu protestieren. Vielmehr haben viele die Erfahrung machen müssen, dass jeder Versuch sich zu beschweren nicht nur unterbunden wurde, sondern auch noch weitere Repressalien zur Folge hatte. Solche Erfahrungen sind natürlich nicht nur in und mit Institutionen möglich, sondern schon in der eigenen Familie, in der jemand aufgewachsen ist. Solche Menschen haben aus nachvollziehbaren Gründen Mißtrauen und Resignation im Laufe ihres Lebens habitualisiert. Sie werden am ehesten zu Opfern von Gewalt. Sie müssen behutsam, mit viel Ausdauer an ihr Recht der Beschwerde gegen jede Form von Behandlung von der sie sich bedrückt fühlen, herangeführt werden. Und dann müssen ihnen die Wege, die sie gehen können um ihr Beschwerderecht gebrauchen zu können praktisch gezeigt werden. Diese Wege bzw. Möglichkeiten müssen zu den von der Leitung implementierten und allen Mitarbeiter in ihrer Bedeutung vermittelten Standards gehören. Sie müssen die Qualitätsmerkmale *jederzeit zugänglich, sanktionsfrei und unabhängig* erfüllen, wenn sie einen wirkungsvollen Schutz vor Gewalt und „Übergriffen“ aller Art gewährleisten sollen.

Der Diskurs und die ersten Versuche und Initiatven zur Schaffung eines „Unabhängigen Beschwerdemanagements“, so der in der Fachsprache dafür verwendete Begriff, der vor etwa acht Jahren begonnen hat, wesentlich initiiert durch die Initiativen der ehemaligen Heimkinder und den „Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe“, ist vielleicht das einzig wirklich Neue zum großen Dauerthema der Gewaltprävention in der Sozialen Arbeit. Die genannten Qualitätskriterien sind aus der Analyse und der Kritik des von mir eben skizzierten Versagens aller bisherigen Aufsichtssysteme der öffentlichen und freien Träger, einschließlich der für die Kontrolle des Verwaltungshandelns zuständigen Gerichte, zB. der früheren Vormundschafts- und heutigen Familiengerichte, der Gesundheitsämter und der Gewerbeaufsicht, entwickelt worden. Die Kritik bedeutet nicht, dass diese Instanzen und Behörden abgeschafft werden sollen, aber sie müssen mit erheblich aufgestocktem und für ihre jeweiligen Aufsichtsfunktionen fachlich sehr gut qualifizierten und charakterlich unbestechlichem Fachkräften besetzt werden. Die dafür notwendigen erheblichen finanziellen Mittel, müssen von der öffentlichen Hand bereitgestellt werden. Allein für die Qualifizierung und den Ausbau der Aufsichts- und Beratungsfunktionen der Landesjugendämter als wichtigster Genehmigungs- und Kontrollbehörde der Kinder- und Jugendhilfe wären dafür gegenwärtig ca .30 Millionen Euro erforderlich. Im Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung gibt es einen differenzierten Plan dafür, der aber in einer zusätzlchn Protokollnotiz der Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände am Runden Tisch als gegenüber den freien Trägern nicht durchsetzbar – so offen steht es da nicht sondern als nicht „zielführend“ - und als nicht bezahlbar

abgelehnt wurde. Der Bericht wurde im Januar 2011 veröffentlicht – bisher ist nichts in dieser Richtung geschehen.

Diese Verbesserungen sind notwendig. Dass sie in einem Sozialen Rechtsstaat und einer so reichen Gesellschaft wie der Bundesrepublik Deutschland nicht realisiert werden, ist ein Menschenrechtsskandal ersten Ranges. Wo sind die Organisationen und einflußreichen Personen der Sozialen Arbeit, die dieses Versagen skandalisieren und den politischen Druck zur Beendigung dieses Skandals organisieren?

Das ist wichtig, aber nicht das Wichtigste: Das Wichtigste ist ein ganz neues, ganz eigenständiges politisch und administrativ unabhängiges System, das die Realisierung der Beschwerderechte von Menschen in sozialen Einrichtungen und Diensten wirklich garantieren kann. Das fängt mit der Einsetzung von unabhängigen Ombudsfrauen- und -männern an, die sich vor Ort als Vertrauenspersonen bekannt machen müssen und wesentlich an der Herausbildung eines „Beschwerdebewußtseins“ bei den Menschen mitarbeiten könnten und müssten und hört bei einer staatlich finanzierten, aber weisungsungebundenen Beschwerdekammer auf Landesebene auf. Die könnte auch die Qualifizierung und Supervision der in den Regionen und Arbeitsbereichen tätigen Ombudsleute und deren Erfahrungsaustausch untereinander übernehmen. Eine solche Institution könnte mit ihrem Gewicht, mit ihrer Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit nicht nur in den Bereichen der Sozialen Arbeit, bei ihren vielen Professionellen und Ehrenamtlichen aller Ebenen, bewußtsensbildend wirken, sie könnte darüberhinaus einen wesentlichen Beitrag zu einer Menschenrechtskultur und einer demokratischen Zivilgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland leisten. Ihre wichtigste Funktion wäre aber, ein wirkliches Pendant zu den diversen bereits vorhandenen, zur staatlichen Administration gehörenden und in hierarchische Entscheidungsstrukturen eingebundenen, Genehmigungs-, Aufsichts- und Kontrollinstanzen zu bilden. Eine solche unabhängige Institution könnte, mit dem ebenfalls staatlich finanzierten, aber politisch und administrativ unabhängigen Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin zusammenarbeiten, das die Bundesregierung auf Grund von Verpflichtungen aus internationalen Konventionen einrichten musste.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, an diesem großen Entwurf, sollten Sie mit Ihrer gewaltpräventiven Arbeit, verbunden mit einer offensiven politischen, an der Menschenwürde und den Menschenrechten orientierten öffentlichen Argumentation, sowie mit ihren möglichst gebündelten Einzelaktivitäten mitarbeiten. Die können von der Herstellung von Offenheit und Transparenz Ihrer Einrichtungen und Dienste im Innern und nach Außen, bis hin zur Berufung von Ombudsleuten und der Beteiligung an regionalen

unabhängigen Beschwerdestellen, wie dem Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe und ähnlichen inzwischen nach seinem Vorbild gegründeten Initiativen, eine davon hier in Badenwürttemberg im Bereich der Diakonie, mitarbeiten.

Zu den vielen Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Fachpersonals, zur Supervision und Kollegialen Beratung, die allesamt eh zu einer guten Personalführung einer sozialen Einrichtung gehören und nicht erst der Begründung von Gewaltprävention bedürfen und zu vielem anderen mehr, das auch noch zum Tagungsthema gehören würde, kann ich mich im Rahmen dieses Vortrags nicht äußern. Das Alles kann in der aktuellen Fachliteratur, vor allem in den Periodika, z.B. in der Zeitschrift des AFET „Dialog Erziehungshilfe“, im „Forum Erziehungshilfen“, in der „neuen praxis“ in den „Widersprüchen“ und einigen anderen, in denen über die Jahre auch eine ganze Reihe meiner Beiträge zum Thema veröffentlicht wurden, nachgelesen und in selbstorganisierter MitarbeiterInnenfortbildung diskutiert werden.

Ich bedanke mich bei den VeranstalterInnen für die Einladung zu dieser Tagung, die ich als Beitrag zur Entwicklung eines wirksamen Schutzes vor Gewalt in den sozialen Einrichtungen und Diensten der Diakonie verstehe, und Ihnen allen danke ich dafür, dass sie mir so lange zugehört haben.